

Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Griesheim

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59) und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 23.08.2018 die Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Griesheim beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Griesheim hat im Georg-August-Zinn-Haus am Georg-Schüler-Platz in Griesheim eine öffentliche Bücherei eingerichtet. Jeder, der das 6. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen. Dienststellen und juristische Personen können auf Antrag durch ihren Vertreter entleihen. Die Bücherei kann auch von Personen, die nur eine Zeitschrift oder ein Buch einsehen wollen, benutzt werden ohne registriert zu sein. Bei Personen, die außerhalb des Landkreises Darmstadt-Dieburg wohnen, können Einschränkungen gemacht werden.
- (2) In den Büchereiräumen darf weder geraucht noch gegessen und getrunken werden. Jede Besucherin/ jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/ Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Tiere, mit Ausnahme Blindenhunde, sind in Räumen der Bücherei nicht zugelassen. Das Hausrecht wird von der Büchereileitung ausgeübt und dem jeweiligen diensthabenden Personal übertragen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 2 Leserausweis

- (1) Medien dürfen nur mit einem Leseausweis entliehen werden. Der Leseausweis wird auf Antrag unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes ausgestellt. Kinder und Jugendliche

unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung einer/s Erziehungsberechtigten. Änderungen der Personalien und der Anschrift sowie der Verlust des Leseausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist nicht übertragbar, auch nicht auf Familienangehörige.

- (2) Mit der Unterschrift auf dem Leseausweises erkennt jede/r Leser/in oder deren gesetzliche/r Vertreter/in die Benutzungsordnung der Stadtbücherei an. Auch verpflichten sich diese zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und stimmen der elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten zu.

§ 3 Ausleihe von Medien

- (1) Die Ausleihe von Medien ist gebührenfrei. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann bis zu dreimal um jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkung für dieses Medium vorliegt. DVDs, Gesellschaftsspiele und Konsolenspiele sind nicht verlängerbar. Pro Leseausweis können gleichzeitig maximal 50 Medien entliehen werden. Hierbei ist die Ausleihe von maximal 3 Gesellschaftsspielen, 3 DVDs und 2 Konsolenspielen inbegriffen. Eine Weitergabe geliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, entstehen Säumnisgebühren (s. auch § 4 c u. d). Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin/ der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden.
- (4) Die Büchereileitung ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern und Leihfristen für einzelne Medien einzuschränken.
- (5) Von den Leserinnen/ Lesern wird erwartet, dass sie entliehene Medien sorgfältig behandeln und Beschädigungen jeder Art vermeiden. Die Leserinnen/ Leser sind verpflichtet, den Zustand der ihnen übergebenen Bücher und Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten Bücher und Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Für verloren gegangene und / oder beschädigte Medien haftet die Leserin/ der Leser bzw. deren/ dessen Erziehungsberechtigte. Dabei liegt es im Ermessen der Stadtbücherei zu entscheiden, ob Wertersatz zu zahlen oder ob ein Ersatzexemplar / gleichwertiges Werk von der Leserin/ vom Leser zu beschaffen ist.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Gebühren werden erhoben für
 - a) Ausstellung eines Leseausweises 3,00 €
 - b) Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 €
 - c) Überschreitung der Leihfrist pro Woche
und ausgeliehener Medieneinheit 1,00 €
 - d) Brief mit der Mahnkarte jeweils gültiges Porto
 - e) Vorbestellung eines Buches 0,50
- 2) Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.

§ 5 Elektronische Datenspeicherung

- (1) Die Stadtbücherei speichert, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogene Daten:
Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum; bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Leserausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.
- (2) Mit der Unterschrift auf dem Leserausweis wird die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei

Wer die Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verletzt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Griesheim, den 28.08.2018

gez.

Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister